

# Verwaltungsräte unter dem verrechnungssteuerlichen Schwert des Damokles'

**Stellen Sie sich vor, Ihr Nachbar zieht ins Ausland und Sie kaufen ihm seinen Sportwagen ab. Als Eigentümer dieses Fahrzeuges erhalten Sie einige Tage später eine Busse über CHF 250, weil ihr Nachbar vor einem Monat ein Rotlicht überfahren hat. Annahmegemäss stünde nämlich im Gesetz, dass Sie als neuer Eigentümer mit dem alten Eigentümer solidarisch für dessen Bussen haften. Macht das Sinn? Kaum, denn Sie haben ja nichts Falsches gemacht. Dennoch, liebe Verwaltungsräte, kann es Ihnen – im übertragenen Sinn – genau so ergehen.**

Was im Strassenverkehr nicht angeht, kann bei der Verrechnungssteuer vorkommen. Daran hat das Bundesgericht in seiner Entscheid vom 19. April 2011 (2C\_868/2010) wieder einmal erinnert. Artikel 15 Abs. 1 lit. a des Verrechnungssteuergesetzes besagt nämlich, dass die mit der Liquidation betrauten Personen bis zum Betrag des Liquidationsergebnisses solidarisch mit dem Steuerpflichtigen (d.h. der Gesellschaft, deren Verwaltungsrat Sie sind) haften. Sie haften für die Steuer-, Zins- und Kostenforderungen, die während ihrer Geschäftsführung entstehen, geltend gemacht oder fällig werden.

Es ist zwar verständlich, dass Sie als Verwaltungsrat solidarisch haften für Steuerforderungen, die während ihrer Geschäftsführung entstehen – wie Sie auch zu Recht die Busse erhalten, wenn Sie nach dem Kauf des Sportwagens das Rotlicht selber überfahren. Leider haftet der Verwaltungsrat jedoch auch für Steuerforderungen, die während seiner Geschäftsführung lediglich geltend gemacht oder fällig werden – also für die Busse, die erst nach dem Verkauf des Sportwagens zugestellt wird. Konkret: Die Haftung umfasst auch Steuerforderungen, die vor Amtsantritt des Verwaltungsrates entstanden sind, aber erst während dessen Amtsdauer geltend gemacht werden. Dieser Aspekt wird von Verwaltungsräten häufig missverstanden.

Zwar entfällt die Haftung, soweit ein Verwaltungsrat nachweist, dass er alles ihm Zumutbare zur Feststellung und Erfüllung der Steuerforderung getan hat. Mit ‚alles Zumutbare‘ hat der Gesetzgeber aber eine hohe Hürde gesetzt. Auch nützt es einem Verwaltungsrat wenig, darauf hinzuweisen, dass ihm die nötigen Kenntnisse fehlen. Denn wer ein Mandat als Verwaltungsrat annimmt, von dem er weiss, dass er es nicht ordnungsgemäss ausführen kann, verletzt seine Sorgfaltspflicht. Dies gilt in besonderem Masse auch für Treuhänder und Anwälte.

Nun kann man sagen, das sei alles kein Problem, weil es offensichtlich ist, wann eine Gesellschaft liquidiert werden soll. So einfach ist es dann aber leider doch

nicht, weil in solchen Fällen häufig die faktische Liquidation und nicht die echte Liquidation von Bedeutung ist. Darunter versteht man die Aushöhlung einer Gesellschaft, indem man ihr die wirtschaftliche Substanz entzieht. Dies kann auf vielerlei Wegen geschehen und es ist auch nicht immer einfach, dies zu erkennen. Noch viel schwieriger zu erkennen ist, wann die faktische Liquidation überhaupt begonnen haben soll. Dieser Zeitpunkt ist für die Bemessung der Steuerforderung aber von grösster Bedeutung. Das Bundesgericht erkennt zwar die Problematik, dass man aus der Retrospektive (d.h. wenn die Eidg. Steuerverwaltung die Verrechnungssteuerrechnung verschickt) manches als Liquidationsschritt beurteilen kann, was bei echter Betrachtung noch als normale Geschäftstätigkeit betrachtet werden konnte. Leben muss der Verwaltungsrat damit aber dennoch.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass aufgrund der klaren Gesetzesbestimmungen und der bundesgerichtlichen Rechtsprechung bereits vor der Übernahme eines Verwaltungsratsmandats Vorsicht geboten ist. Die kritische Auseinandersetzung mit der finanziellen Vergangenheit und Geschäftstätigkeit der Gesellschaft sowie begleitender Massnahmen (bspw. keine Einzelzeichnungsberechtigungen, Prüfung von Transaktionen mit Nahestehenden) sind deshalb zwingend. Letztlich geht es darum, dass auf die Würde der Verwaltungsratswahl nicht die verrechnungssteuerliche Bürde folgt.

## Autoren



Rolf Helfenberger,  
eidg. dipl. Steuerexperte,  
Partner, steuerpartner ag



Christoph Lehmann,  
eidg. dipl. Steuerexperte,  
Partner, steuerpartner ag